

Nachweis der Deutschkenntnisse entsprechend dem Niveau A1, z. B. ein Sprachzertifikat „Start 1 Deutsch“ des Goethe-Instituts, nicht älter als zwei Jahre. In Uganda ist die zuständige Behörde das Goethe-Zentrum.

Der Gesetzgeber sieht folgende Ausnahmen von der Pflicht zum Nachweis grundlegender Deutschkenntnisse vor:

Ausnahmen basierend auf dem/der Antragsteller/in:

wenn Deutschkenntnisse offensichtlich sind (= bei persönlicher Antragstellung eindeutig erkennbare Deutschkenntnisse).